



**Notariat Schmiedestraße**

**Dr. Manfred Wenckstern · Dr. Stefan Tiedemann  
Dr. Frauke Bahnsen**

Schmiedestraße 2 · 20095 Hamburg  
Tel 040/374848-0 · Fax 040/374848-34  
hh@notariat-schmiedestrassen.de

**Satzung  
der  
Hamburger Gesellschaft zur Unterstützung Behinderter mbH - HAUBE**

**§ 1**

Die Gesellschaft führt die Firma Hamburger Gesellschaft zur Unterstützung Behinderter mbH - HAUBE. Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

**§ 2**

Zweck der Gesellschaft ist die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (Behinderte) sowie die Förderung der Hilfe für Behinderte.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem die Gesellschaft Spenden oder andere Zuwendungen für Behinderte oder ihre Vereinigungen einwirbt und an diese weiterleitet oder zu ihren Gunsten treuhänderisch verwaltet, Behinderte in der Anlage ihres Vermögens berät und die Verwaltung (einschließlich Testamentsvollstreckungen) und Geschäftsführung von Vermögensmassen Behinderter oder ihrer Vereinigungen übernimmt.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 3

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlage übersteigt, an den Verein Leben mit Behinderung Hamburg, Elternverein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Ausgeschlossen sind
  - a) Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln und
  - b) der Erwerb eigener Anteile durch die Gesellschaft zu einem über dem eingezahlten Betrag liegenden Preis.

### § 4

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 26.000,00 (in Worten Euro sechsundzwanzigtausend).

(2) Es ist voll eingezahlt.

## § 5

(1) Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung

(2) Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat bestellen und abberufen. Seine Aufgabe ist die Beratung der Geschäftsführung. Auf ihn finden die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat keine Anwendung, soweit diese Vorschriften für den Beirat der Gesellschaft nicht zwingend sind.

(3) Die Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

## § 6

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Bei nur einem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch diesen allein, bei mehreren Geschäftsführern durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. In diesem Fall soll ein Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung bestellt werden. Die Gesellschafter können die Vertretung und Geschäftsführung durch Gesellschafterbeschluss abweichend regeln und Einzel- statt Gesamtvertretung anordnen sowie für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(2) Die Geschäftsführung und ihr Vorsitzender werden von der Gesellschafterversammlung einstimmig bestellt und abberufen.

- (3) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass die Geschäftsführer im Rahmen der Regelung des § 3 Nr. 26a EStG eine Vergütung erhalten.**

#### § 7

**Die Prokuristen dürfen nur als Gesamtprokuristen bestellt werden.**

#### § 8

- (1) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu allen Geschäften von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung. Dies gilt unabhängig davon, ob sie für eigene oder fremde Rechnung wie z.B. Treuhandtätigkeiten, Testamentsvollstreckungen, getätigt werden, insbesondere für folgende Geschäfte:**
- a) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten,**
  - b) Aufnahme von Darlehen von mehr als € 10.000,--,**
  - c) Vornahme von Investitionen von mehr als € 10.000,--,**
  - d) Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Haftungen,**
  - e) Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,**
  - f) Beteiligung an anderen Gesellschaften oder sonstigen Institutionen.**
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann bestimmte Geschäfte von dem Erfordernis der Zustimmung freistellen, sie kann auch weitere Geschäfte für zustimmungsbedürftig erklären.**
- (3) Ist ein Beirat bestellt, so kann die Gesellschafterversammlung ihm die Erteilung der Zustimmung nach Absatz 1 und Absatz 2 übertragen. Die Übertragung ist mit Wirkung für die Zukunft widerruflich.**
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der Einstimmigkeit.**

**§ 9**

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung zuzuleiten.**
- (2) Ist ein Beirat bestellt, so ist diesem der Jahresabschluß vor der Vorlage an die Gesellschafterversammlung zur Stellungnahme zuzuleiten.**

**§ 10**

**Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

**§ 11**

**Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.**

**§ 12**

- (1) Die Veräußerung und die Teilung von Geschäftsanteilen, die Änderung der Satzung und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen der einstimmigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.**
- (2) Ist ein Beirat bestellt, so ist dieser vor Erteilung der in Absatz 1 genannten Zustimmung zu hören.**